

Satzung
des Schützenverein Borstel e.V.
in der Neufassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Borstel e.V. und hat seinen Sitz in der Ortschaft Borstel der Stadt Verden (Aller).

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Ausübung des Schießsports
- b) Förderung des Schießsports
- c) Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen
- d) Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen
- e) Förderung der Jugendarbeit im Schießsport
- f) Förderung der alten Schützentradition und der örtlichen Vereinstradition im Zusammenhang mit der Ausübung und Förderung des Schießsports.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im „Kreisschützenverband Verden e. V.“, der wiederum Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. (NSSV) mit dem Sitz in Hannover ist.

Der Verein erkennt die jeweils geltenden Satzungen des Kreisschützenverbandes Verden e. V. und des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. sowie deren Richtlinien und Entscheidungen für sich, seine Organe und seine Mitglieder als unmittelbar verbindlich an.

Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie dem Zweck des Vereins und dem des Kreisschützenverbandes sowie der entsprechenden Landes- und Bundesverbände nicht widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Der Verein führt Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten, jedoch sind die Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

(2)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat und Einwohner der Ortschaft Borstel ist oder der Ortsgemeinschaft aus privaten oder beruflichen Gründen verbunden ist.

(3)

Jedes Mitglied hat erst mit Vollendung seines 18. Lebensjahres das Stimmrecht und das aktive sowie passive Wahlrecht.

(4)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, in dem der Bewerber seinen Namen, sein Alter und seinen Wohnsitz anzugeben hat.

Bei Bewerbern, die das 6. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von der vertretungsberechtigten Person/den vertretungsberechtigten Personen unter Angabe ihres Namens/ihrer Namen zu unterschreiben.

Über die Aufnahme von Bewerbern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entscheidet der Vorstand in der ersten Sitzung nach Eingang des Antrages beim Vorstand, bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung in ihrer ersten ordentlichen Versammlung nach Eingang des Antrages beim Vorstand.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme hat der Vorstand dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5)

Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und sich in besonderem Maße um den Schützenverein Borstel e.V. verdient gemacht hat. Zum Ehrenvorsitzenden kann jede Person ernannt werden, die das Amt des Vorsitzenden bekleidet und sich in diesem Amt in besonderem Maße um den Schützenverein Borstel e. V. verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in schriftlicher Abstimmung.

Mitglieder des Vereins, die das 70. Lebensjahr vollenden und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind, werden ohne Beschlussfassung gem. dieser Satzung Ehrenmitglieder.

§ 5 Jugendabteilung

Die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind in der Jugendabteilung des Schützenverein Borstel e.V. vereinigt. Die Leitung dieser Jugendabteilung obliegt dem 1. Jugendleiter und dem 2. Jugendleiter.

Auch die Jugendabteilung übt den Schießsport entsprechend § 2 der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen aus und pflegt die alte Schützentradition.

Den Mitgliedern der Jugendabteilung kann auch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen des Schützenverein Borstel e.V. neben Schießveranstaltungen gestattet werden.

§ 6 Damenabteilung

Die weiblichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Damenabteilung des Schützenverein Borstel e.V. vereinigt.

Die Mitglieder der Damenabteilung nehmen die turnusgemäße Wahl der 1. Damenleiterin und der 2. Damenleiterin gem. § 14 (3) der Satzung innerhalb der Damenabteilung vor. Das Ergebnis der Wahl der 1. Damenleiterin und der 2. Damenleiterin wird auf der Mitgliederversammlung des Schützenverein Borstel e.V. vorgetragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Kalender-Halbjahres, das auf den Zugang der Austrittserklärung folgt.

(3)

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen den Zweck und die Satzung des Vereins
- b) schwere Verletzung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
- c) grober Verstoß gegen die Schützenkameradschaft
- d) Beitragsrückstand von mindestens 6 Monatsbeiträgen, wenn trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung keine Zahlung erfolgt
- e) Verstoß gegen das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung insbesondere durch rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.

(4)

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem Ehrenrat vorzulegen, der eine Prüfung der Ausschlussgründe vorzunehmen hat. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung Gehör zu gewähren.

Wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt, hat er gleichzeitig die zuvor getroffene Entscheidung des Ehrenrates der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Schützenverein Borstel e.V. sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung; Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Den nicht stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, somit den Mitgliedern der Jugendabteilung, ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.

Der Vorstand kann Gästen die Anwesenheit erlauben.

(2)

Die Mitgliederversammlung hat die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu treffen, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Vereins übertragen ist.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(3)

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl aller Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Aufnahme von Mitgliedern (§ 4)
- e) Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 3)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (§4 Abs. 5)
- g) Festsetzung der Beiträge (§ 8)
- h) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder
- i) Mitgliedschaft in anderen Organisationen (§ 3)

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 1) stattfinden (Jahreshauptversammlung).

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen. Die schriftliche Einladung kann auch durch Nutzung digitaler Medien (Messenger-Dienste, Telefax, E-Mail) zugestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung oder den Einwurf der Ladung folgt. Eine ordnungsgemäße Einladung liegt vor, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift, Fax- oder Mobil-Nr. oder E-Mail-Adresse erfolgt ist.

(2)

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die es genau zu bezeichnen hat, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ausgeschlossen von dem Recht auf Ergänzung der Tagesordnung bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung oder anlässlich der Mitgliederversammlung sind Anträge auf Abwahl und Wahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

(3)

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung stattzufinden hat, hat mindestens zu umfassen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Kassenprüfungsbericht
- d) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder

(4)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Regelung in den Absätzen 1 und 2 sowie über die Beschlussfassung gem. § 12 entsprechend.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß gem. § 11 (1) erfolgt ist.

(3)

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht etwas Anderes vorsehen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden in keiner Weise mitgezählt. Die Abstimmung geschieht offen durch Handaufheben, falls die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung auf Antrag nicht etwas Anderes beschließt.

(4)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder und gesondert der stimmberechtigten Mitglieder
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- f) die Art der Abstimmung
- g) bei Wahlen die Erklärung der Annahme der Wahl seitens der gewählten Person
- h) Wortlaut der einzelnen Beschlüsse

§ 13 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

(2)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Kassenwart
- 1. Sportleiter

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) folgendermaßen vertreten:

- a) durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden
- b) durch den 1. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und
- c) durch den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

Jede dieser sieben Gruppen ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(4)

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den 5 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. Abs. 2
- Festausschussvorsitzender
- 1. Jugendleiter
- 2. Schriftführer
- 2. Kassenwart
- 2. Sportleiter
- 2. Jugendleiter
- 1. Damenleiterin
- 2. Damenleiterin
- Pressewart
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

(5)

Wenn in dieser Satzung nur von „Vorstand“ die Rede ist, ist grundsätzlich damit der erweiterte Vorstand gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas Anderes bestimmt oder aber Sinn und Zweck der Bestimmungen ergeben, dass nur der geschäftsführende Vorstand gemeint ist.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, und zwar jedes Vorstandsmitglied einzeln für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes können in offener Wahl gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und nicht auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung geheime Wahl erfolgen soll.

(2)

Der Gewählte bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl des Vorstandes sollte in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

(3)

Abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen werden die 1. Damenleiterin und die 2. Damenleiterin gem. § 6 der Satzung nur von den weiblichen Mitgliedern des Schützenverein Borstel e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.

(4)

Um eine kontinuierliche Vorstandarbeit und Leitung des Vereins zu gewährleisten, soll vermieden werden, dass alle Vorstandsmitglieder in demselben Jahr neu gewählt werden können. Im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegte Amtsdauer von 4 Jahren sollen alle 2 Jahre jeweils 6 bzw. 8 Mitglieder des Gesamtvorstandes neu gewählt werden.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit wird das neu gewählte nicht für 4 Jahre, sondern nur für die noch verbleibende Amtsdauer seines Vorgängers gewählt.

(5)

Unter Berücksichtigung der letzten Vorstandswahlen in den Jahren 2019 und 2021 und der daraus folgenden Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder werden folgende Vorstandsmitglieder im Jahre 2023 für die Amtsdauer von 4 Jahren neu gewählt:

2. Vorsitzender,	1. Kassenwart,	Festausschussvorsitzender	1. Jugendleiter
2. Schriftführer,	2. Sportleiter,	1. Damenleiterin,	1. Beisitzer,

im Jahre 2025 für eine Amtsdauer von 4 Jahren:

1. Vorsitzender,	1. Schriftführer,	1. Sportleiter,	1. Kassenwart,
2. Jugendleiter,	2. Damenleiterin	Pressewart,	2. Beisitzer.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen und die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Als anwesend gelten Vorstandsmitglieder auch, wenn sie durch Nutzung digitaler Medien in dem Fall zugeschaltet sind, dass die Vorstandssitzung aus notwendigen

Gründen ganz oder teilweise online stattfinden muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(2)

Die Abstimmung geschieht offen, falls die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht etwas Anderes beschließen.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Wurde bei Beschlussfassung die Sitzung online oder mit teilweise digital zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchgeführt, ist dies im Beschluss zu vermerken.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Weiter werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Die Mitglieder des Ehrenrates und die Ersatzmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

(1)

Der Ehrenrat entscheidet über das Vorliegen der in § 7 Abs. 3 genannten Ausschließungsgründe.

Der Ehrenrat entscheidet weiter über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und über Satzungsverstöße.

(2)

Wenn der Ehrenrat nach Durchführung des in § 7 Abs. 3 geregelten Verfahrens feststellt, dass einer der dort genannten Ausschließungsgründe vorliegt, empfiehlt er der Mitgliederversammlung den Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Kommt die Mitgliederversammlung der Empfehlung nicht nach und beschließt nicht den Ausschluss des Mitgliedes, ist der Ehrenrat berechtigt, eine der in Abs. 3 genannten Strafen zu verhängen.

(3)

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins und bei Satzungsverstößen sowie im Falle des Abs. 2 kann der Ehrenrat folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsleben bis zu 2 Monaten, mit Ausnahme des Rechts, als Mitglied an der Mitgliederversammlung und als Vorstandsmitglied an Vorstandsversammlungen teilzunehmen

(4)

Jede Entscheidung des Ehrenrates ist sowohl dem Betroffenen als auch dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt, möglichst in der Jahreshauptversammlung, für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Bericht ist in jeder Jahreshauptversammlung abzugeben.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in dem Verein bekleiden.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der ordnungsgemäß einberufenen

Mitgliederversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Für einen satzungsändernden Beschluss sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden (Aller), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen des Schützenverein Borstel e. V. ergeben sich aus der gesondert gefassten Datenschutzklausel, erstmalig von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 03.06.2022.

§ 24 Schlussbestimmungen

Alle Amtsbezeichnungen in dieser Satzung sind ausschließlich wegen der Verständlichkeit der jeweiligen Regelung in männlicher Form gehalten. Übt eine Frau das Amt aus, führt sie die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2022 neu gefasst.

Verden-Borstel, den 03.06.2022